

**Habilitationsordnung
der Fachbereiche
11 - Philosophie /Pädagogik
12 - Sozialwissenschaften
13 - Philologie I
14 - Philologie II
15 - Philologie III
16 - Geschichtswissenschaft
23 - Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 21. August 1981

erschienen im Staatsanzeiger Nr. 35, S. 733;

geändert mit Ordnungen

*vom 15. April 1991 (StAnz. S. 550),
vom 13. Oktober 1997 (StAnz. S. 1547),
29. Februar 2000 (StAnz. S. 598).*

Der Gemeinsame Ausschuss der Fachbereiche 11 - 16 und 23 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat am 15. Juni 1981 auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 und des § 83 Abs. 1 Satz 2 des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz (Hochschulgesetz - HochSchG -) vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507), geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Fachschulgesetzes vom 2. April 1981 (GVBl. S. 76), BS 223 - 41, die Habilitationsordnung der Fachbereiche 11-16 und 23 beschlossen, die nach Genehmigung durch den Kultusminister vom 21. August 1981 - Az.: 953, Tgb.Nr. 1545/81 - hiermit bekannt gemacht wird.

I. Allgemeines

§ 1

Ziel der Habilitation

(1) Durch die Habilitation wird wissenschaftlich hervorragend ausgewiesenen Bewerbern die Befähigung zuerkannt, ein wissenschaftliches Fach in Lehre und Forschung selbständig zu vertreten. Das Habilitationsverfahren wird von Professoren, Hochschuldozenten und habilitierten Mitgliedern gemäß § 57 Abs. 1 HochSchG der Fachbereiche 11 bis 16 und 23 nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 durchgeführt. Der Fachbereich kann nur für solche Fächer habilitieren, die durch Professoren, Hochschuldozenten oder Habilitierte gemäß § 57 Abs. 1 HochSchG vertreten sind.

(2) Durch die Habilitation wird die Lehrbefähigung für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach des Fachbereichs nachgewiesen. Gemäß § 57 Abs. 1 HochSchG erhält der Habilitierte die Lehrbefugnis (*venia legendi*).

(3) Wird die Lehrbefähigung für ein anderes, verwandtes Fach erstrebt, bildet der Fachbereich, in dem ein hiermit verwandtes Fach vertreten ist, eine Kommission, die sich aus dem Dekan und wenigstens vier Professoren oder Hochschuldozenten aus diesem und wenigstens einem weiteren Fachbereich zusammensetzt. Sie bereiten die Entscheidung des Fachbereichs über die Zulässigkeit des Habilitationsbegehrens und gegebenenfalls die Entscheidung eines anderen Fachbereichs über dessen Zuständigkeit vor.

§ 2

Bestandteile des Habilitationsverfahrens

- (1) Die Habilitationsleistungen bestehen in einer Habilitationsschrift gemäß § 8 und einem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium gemäß § 9.
- (2) An das Habilitationsverfahren schließt sich die öffentliche Antrittsvorlesung gemäß § 12 an.

§ 3

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- (1) Für die Beschlussfähigkeit des Habilitationsausschusses und der Habilitationskommission gemäß § 7 gilt § 34 HochSchG.
- (2) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ablehnende Entscheidungen bei der Zulassung zur Habilitation, im Habilitationsverfahren, bei der Zulassung zur Wiederholung oder Umhabilitation und bei der Erweiterung der Lehrbefähigung sowie die Änderung der beantragten Lehrbefähigung, die Aberkennung oder der Widerruf müssen dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen zugestellt werden.
- (4) Gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 5 HochSchG in Verbindung mit § 25 Abs. 3 HochSchG kann sich der Bewerber vor Beendigung des Habilitationsverfahrens über Teilergebnisse gemäß § 2 Abs. 1 unterrichten.
- (5) Gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 6 HochSchG in Verbindung mit § 25 Abs. 3 HochSchG kann der Bewerber nach Erbringung der Habilitationsleistungen gemäß § 2 Abs. 1 Einsicht in die Verfahrensakten nehmen. Abschriften und Kopien sind unter Wahrung der Urheberrechtsbestimmungen gestattet.
- (6) Das gesamte Habilitationsverfahren soll in der Regel innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein.

II. Zulassung

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Habilitation kann zugelassen werden, wer den Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule besitzt. Ausländische akademische Grade müssen nach § 3 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 985) genehmigt oder nach dem Europäischen Übereinkommen über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen vom 14. Dezember 1959 (BGBl. II 1969 S. 2057) anerkannt sein.
- (2) Seit Abschluss der Promotion sollen mindestens zwei Jahre vergangen sein.
- (3) Der Bewerber soll sich durch eine Anfrage an den Fachbereich vergewissern, wie die in Absatz 1 und 2 und § 8 Abs. 1 - 3 aufgeführten Regelbestimmungen für seinen Fall angewendet werden können.

§ 5

Zulassungsgesuch

- (1) Der Bewerber hat das schriftliche Gesuch um Zulassung zur Habilitation dem Dekan des Fachbereichs persönlich vorzulegen. In dem Gesuch ist das Fach zu bezeichnen, für das die Habilitation erstrebt wird.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf in dreifacher Fertigung, in dem auch alle bisher von dem Bewerber abgelegten oder versuchten staatlichen und akademischen Prüfungen zu bezeichnen sind und anzugeben ist, ob der Bewerber schon anderweitig ein Habilitationsgesuch eingereicht hat,
- b) eine Ausfertigung des Doktordiploms,
- c) ein Exemplar der Dissertation,
- d) die Zeugnisse über die vom Bewerber nach der Reifeprüfung abgelegten staatlichen und akademischen Prüfungen,
- e) ein polizeiliches Führungszeugnis neueren Datums, wenn der Bewerber nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht,
- f) eine Erklärung über die Staatsangehörigkeit,
- g) die Schriften nach § 8 Abs. 1 bis 3 in fünf gedruckten oder druckfertig geschriebenen gebundenen Exemplaren,
- h) ein Verzeichnis der sonstigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers und nach Möglichkeit je ein Exemplar dieser Veröffentlichungen,
- i) eine Versicherung des Bewerbers, dass die Habilitationsschrift selbständig und mit keinen anderen als den darin angegebenen Hilfsmitteln verfasst ist und die wörtlich oder dem Inhalt nach aus fremden Arbeiten entnommenen Stellen, Zeichnungen, Skizzen, bildlichen Darstellungen und dergleichen als solche genau kenntlich gemacht sind.

(3) Die eingereichten Unterlagen - außer Urschriften der Zeugnisse und Diplome - bleiben, sofern ungedruckt, beim Fachbereich.

§ 6

Entscheidung über die Zulassung

(1) Nachdem der Dekan festgestellt hat, dass das Gesuch ordnungsgemäß eingereicht ist, lässt er den Bewerber zum Habilitationsverfahren zu und teilt dem Fachbereichsrat die Zulassung mit.

(2) Wird der Bewerber nicht zugelassen, so gilt das Habilitationsverfahren als nicht eröffnet.

III. Die Habilitation

§ 7

Habilitationsausschuss und Habilitationskommission

(1) Für die Durchführung der Habilitation bildet der zuständige Fachbereich (Fachbereichsrat) einen Habilitationsausschuss. Dieser setzt sich aus dem Dekan des zuständigen Fachbereichs und 18 Professoren, Hochschuldozenten oder Habilitierten aus mindestens drei Fachbereichen zusammen. Der gemeinsame Ausschuss der Fachbereiche 11 bis 16 und 23 hat das Recht, den Habilitationsausschuss um zwei Professoren, Hochschuldozenten oder Habilitierte seiner Wahl zu erweitern. Entsprechend dem Thema der Habilitationsschrift können auch Professoren, Hochschuldozenten oder Habilitierte anderer als der Fachbereiche 11 bis 16 und 23 beteiligt werden. Dem Habilitationsausschuss müssen mehrheitlich Professoren und Hochschuldozenten angehören.

(2) Der Habilitationsausschuss entscheidet unter Beachtung des § 8 Abs. 7 Satz 1 und des § 9 Abs. 5 Satz 1 über die Habilitationsleistungen gemäß § 2 Abs. 1.

(3) Die Mitwirkungsrechte von Professoren werden durch die Emeritierung und Pensionierung nicht berührt. Professoren, Hochschuldozenten und Habilitierte, die von der Johannes Gutenberg-Universität wegberufen werden, können in der Regel bis zu vier Semester nach dem Ausscheiden in Habilitationsverfahren mitwirken. Inwieweit auch Honorarprofessoren in Habilitationsverfahren mitwirken können, entscheidet der zuständige Fachbereich in jedem Einzelfall nach Maßgabe der

Wahrnehmung von Forschung und Lehre. Die für das Fach zuständigen Professoren, Hochschuldozenten und Habilitierten sind hierzu vom Fachbereich zu hören.

(4) Den Vorsitz im Habilitationsausschuss und in der Habilitationskommission gemäß Absatz 5 führt der Dekan des zuständigen Fachbereichs. Ist der Dekan als Gutachter in der Habilitationskommission tätig, übernimmt der Prodekan den Vorsitz.

(5) Zur Begutachtung der Habilitationsschrift bestellt der Habilitationsausschuss aus seiner Mitte eine Habilitationskommission. Sie setzt sich zusammen aus wenigstens fünf Gutachtern, von denen mindestens einer ein anderes Fach vertreten soll als das, für das die Habilitation angestrebt wird, und dem Dekan des für die Habilitation zuständigen Fachbereichs. Der Habilitationskommission müssen mehrheitlich Professoren und Hochschuldozenten angehören. Jeder Gutachter erteilt ein schriftliches Gutachten.

(6) Der Habilitationsausschuss kann Professoren, Hochschuldozenten oder Habilitierte anderer deutscher oder ausländischer Universitäten als Sachverständige ohne Stimmrecht hinzuziehen. Wenn nur ein Fachvertreter Mitglied des Habilitationsausschusses ist, so fordert der Habilitationsausschuss das Gutachten eines auswärtigen Fachvertreters an.

(7) Der zuständige Dekan setzt den Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses der Fachbereiche 11 bis 16 und 23 von der Bildung der Habilitationskommission und der Beiziehung von Professoren, Hochschuldozenten und Habilitierten anderer Universitäten als Sachverständige in Kenntnis.

(8) Nach der Bestellung der Habilitationskommission gibt der zuständige Dekan allen Professoren und Hochschuldozenten des zuständigen Fachbereichs, die im Habilitationsausschuss nicht vertreten sind, Kenntnis über den Namen des Habilitanden, das Thema der Habilitationsschrift, die angestrebte Lehrbefähigung, die Mitglieder des Habilitationsausschusses und der Habilitationskommission sowie, soweit erforderlich, über die Namen weiterer Gutachter anderer Universitäten gemäß Absatz 6.

§ 8

Habilitationsschrift

(1) Die Habilitationsschrift muss eine wissenschaftlich bedeutende Abhandlung aus dem Fach darstellen, für das die Habilitation erstrebt wird. Die Habilitationsschrift soll in der Regel in deutscher Sprache abgefasst sein; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Fachbereichsrats.

(2) In Ausnahmefällen kann der zuständige Dekan die Einreichung einer bereits veröffentlichten Abhandlung des Bewerbers als Habilitationsschrift zulassen, sofern sie den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht. Die Veröffentlichung soll nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

(3) An die Stelle der Habilitationsschrift können mehrere in ihrer Gesamtheit einer Habilitationsschrift gleichwertige gedruckte oder ungedruckte wissenschaftliche Arbeiten treten, die sich auf das Gebiet der angestrebten Lehrbefähigung beziehen. Alle für die Habilitationsschrift gemäß Absatz 1 gültigen Vorschriften gelten entsprechend.

(4) Schriften, welche der Bewerber als Prüfungsleistungen für andere akademische Prüfungen vorgelegt hat, sind als Habilitationsleistung ausgeschlossen. Die Ausnahme regelt Absatz 8.

(5) Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses leitet die Habilitationsschrift den Gutachtern gemäß § 7 Abs. 5 nacheinander zusammen mit den jeweils erstatteten Gutachten zu. zur Vorbereitung ihrer Gutachten leitet er den Gutachtern vorab bereits je ein Exemplar der Schriften gemäß § 8 Abs. 1 bis 3 zu. Die Habilitationskommission gemäß § 7 Abs. 5 spricht eine Empfehlung über die Annahme der vorgelegten Habilitationsschrift aus.

(6) Die Habilitationsschrift wird danach zusammen mit den Gutachten den anderen Mitgliedern des Habilitationsausschusses sowie den Professoren, Hochschuldozenten und Habilitierten der

Fachbereiche 11 bis 16 und 23 und soweit erforderlich, weiterer gemäß § 7 Abs. 1 beteiligter Fachbereiche vier Wochen zur Einsicht zugänglich gemacht. Während der Auslagefrist können aus den Fachbereichen 11 bis 16 und 23 Professoren, Hochschuldozenten und Habilitierte, die dem Habilitationsausschuss nicht angehören, ein schriftliches Gutachten zur Habilitationsschrift abgeben. Falls die Professoren und Hochschuldozenten des zuständigen Fachbereichs, die dem Habilitationsausschuss nicht angehören, ein schriftliches Gutachten zur Habilitationsschrift abgegeben haben, sind sie beider abschließenden Entscheidung gemäß Absatz 7 stimmberechtigt.

(7) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet der Habilitationsausschuss unter Beteiligung der nach Absatz 6 Satz 3 am Habilitationsverfahren stimmberechtigten sonstigen Professoren und Hochschuldozenten auf der Grundlage der Gutachten nach eingehender Erörterung über Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift. Falls während der Auslagefrist weitere Gutachten eingehen, wird über Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift frühestens eine Woche nach Ablauf der Auslagefrist befunden. Vor dem endgültigen Beschluss kann über die Einholung zusätzlicher Gutachten entschieden werden. Die Abstimmung über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift erfolgt offen.

(8) Wird die Habilitationsschrift abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren beendet. Der Habilitationsausschuss entscheidet nach Maßgabe des Absatzes 7 Satz 1 in offener Abstimmung über die Wiederholung des Habilitationsverfahrens gemäß § 14 Satz 1 und darüber, ob im Fall der Wiederholung die Überarbeitung der vorgelegten Habilitationsschrift möglich oder eine neue Habilitationsschrift einzureichen ist.

(9) Der Bewerber wird durch den Dekan des zuständigen Fachbereichs unverzüglich über den Beschluss des Habilitationsausschusses in Kenntnis gesetzt; ebenso der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses der Fachbereiche 11 bis 16 und 23. Auf § 3 Abs. 3 wird hingewiesen.

§ 9 Vortrag und Kolloquium

(1) Ist die Habilitationsschrift angenommen, wird der Bewerber zum Vortrag vor dem Habilitationsausschuss und den weiteren Professoren, Hochschuldozenten und Habilitierten gemäß Absatz 2 zugelassen. Hierfür hat er aus dem gewählten Fach drei Themen vorzuschlagen. Diese dürfen sich weder untereinander noch mit dem Thema der Habilitationsschrift überschneiden. Der Habilitationsausschuss wählt nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 Satz 1 eines der vorgeschlagenen Themen oder fordert eine neue Vorschlagsliste an.

(2) Der Dekan des zuständigen Fachbereichs teilt dem Bewerber 10 Tage vor dem für Vortrag und Kolloquium vorgesehenen Termin das Thema mit und lädt die stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationsausschusses sowie die Professoren, Hochschuldozenten und Habilitierten der Fachbereiche 11 bis 16 und 23 und weiterer gemäß § 7 Abs. 1 beteiligter Fachbereiche zu Vortrag und Kolloquium ein.

(3) Der Vortrag muss die Fähigkeit des Bewerbers zeigen, als akademischer Lehrer zu wirken.

(4) Dem Vortrag schließt sich unmittelbar das wissenschaftliche Kolloquium vor dem Habilitationsausschuss an, das die Fachvertreter einleiten. Alle Mitglieder des Habilitationsausschusses und weitere Professoren, Hochschuldozenten und Habilitierte gemäß Absatz 2 können sich an dem Kolloquium beteiligen. Zulässig sind nur wissenschaftliche Fragen. Sie können sich auf das gesamte Gebiet des Fachs beziehen. Im Kolloquium muss der Bewerber umfassende Fachkenntnisse und die Befähigung zu wissenschaftlicher Diskussion erweisen.

(5) Der Habilitationsausschuss entscheidet nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 Satz 1 nach eingehender Erörterung darüber, ob Vortrag und Kolloquium als Habilitationsleistungen anzuerkennen sind; die Abstimmung erfolgt offen. Im Falle der Anerkennung legt er die Bezeichnung der Lehrbefähigung fest. Stimmt der Wortlaut der von ihm festgelegten Bezeichnung der Lehrbefähigung nicht mit dem Wortlaut im Zulassungsgesuch gemäß § 5 Abs. 1 überein, ist der Bewerber hiervon gemäß § 3 Abs. 3 zu unterrichten, bevor die Habilitation gemäß § 10 Abs. 2 vollzogen ist.

(6) Über Vortrag und Kolloquium wird ein Protokoll aufgenommen. Es muss enthalten: Ort und Zeit, Anwesende gemäß Absatz 2, Thema des Vortrags, Ablauf des Kolloquiums, Beschlussfassung und deren Ergebnis sowie, soweit erforderlich, die Bezeichnung der Lehrbefähigung gemäß Absatz 5 Satz 2.

(7) Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses teilt dem Bewerber und dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses der Fachbereiche 11 bis 16 und 23 die Entscheidung gemäß Absatz 5 mit und stellt im Falle der Anerkennung unverzüglich eine vorläufige Bescheinigung gemäß Absatz 5 aus. Auf § 3 Abs. 3 wird hingewiesen.

IV. Vollzug der Habilitation und Rechtsstellung des Habilitierten

§ 10

Ergebnis der Habilitation

(1) Der Dekan des für die Habilitation zuständigen Fachbereichs fertigt eine Urkunde über die Habilitation aus.

Die Urkunde muss enthalten:

- a) die wesentlichen Personalien des Bewerbers,
- b) das Thema der Habilitationsschrift,
- c) das Fach, für das die Lehrbefähigung festgestellt wird,
- d) den Tag der Habilitation,
- e) die eigenhändige Unterschrift des zuständigen Dekans, des Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses der Fachbereiche 11 - 16 und 23 und des Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität,
- f) das Siegel der Universität und den Rundstempel des zuständigen Fachbereichs.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan ausgehändigt, nachdem die Habilitationsleistungen gemäß § 2 Abs. 1 erbracht sind. Mit ihrer Aushändigung ist die Habilitation vollzogen.

§ 11

Rechtsstellung des Habilitierten

(1) Der Habilitierte ist berechtigt, seinem Doktorgrad die Bezeichnung "habilitatus" ("habil.") gemäß § 28 Abs. 4 HochSchG hinzuzufügen.

(2) Mit der Habilitation erhält er gemäß § 1 Abs. 2 das Recht, in dem in der Urkunde angegebenen Fach selbständig Lehrveranstaltungen abzuhalten (Lehrbefugnis, *venia legendi*). Im übrigen gilt § 57 Abs. 1 Satz 1 HochSchG. Der Fachbereich soll nach Kräften bemüht sein, dem Habilitierten die Ausübung der *venia legendi* zu ermöglichen.

(3) Wenn der Habilitierte in jedem Semester wenigstens eine zweistündige Lehrveranstaltung an der Johannes Gutenberg-Universität abhält oder nur aus Gründen gemäß Absatz 2, die er nicht zu vertreten hat, vorübergehend an der Ausübung der *venia legendi* verhindert ist, ist er berechtigt, sich "Privatdozent" zu nennen. Er genießt die verfassungsmäßigen Grundrechte der Freiheit von Forschung und Lehre.

§ 12

Öffentliche Antrittsvorlesung

(1) Sind die Habilitationsleistungen gemäß § 2 Abs. 1 erbracht, benennt der Habilitierte dem Dekan des zuständigen Fachbereichs ein Thema aus dem Gebiet, für das er die Lehrbefähigung nachgewiesen hat.

(2) Der Dekan legt gemeinsam mit dem Habilitierten den Termin für die Antrittsvorlesung fest, lädt den Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität und die Senatsmitglieder und durch Anschlag alle anderen Angehörigen der Johannes Gutenberg-Universität zur Teilnahme ein.

(3) Die Antrittsvorlesung soll spätestens in dem auf das Kolloquium folgenden Semester gehalten werden.

§ 13

Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Der Habilitierte ist verpflichtet, die Habilitationsschrift zu veröffentlichen und dem Fachbereich binnen zweier Jahre nach der Habilitation drei gedruckte oder in einem gleichwertigen Verfahren vervielfältigte Exemplare kostenfrei abzuliefern. Die Frist kann auf Antrag vom Dekan des zuständigen Fachbereichs einmal verlängert werden. Weitere Fristverlängerung kann nur durch den Fachbereichsrat genehmigt werden.

V. Wiederholung der Habilitation, Umhabilitation und Erweiterung der Lehrbefähigung

§ 14

Wiederholung des Habilitationsverfahrens

Eine Wiederholung des Habilitationsverfahrens ist nur in zu begründeten Ausnahmefällen und nur einmal, frühestens ein Jahr nach erfolglos verlaufendem Habilitationsverfahren zulässig. Der Dekan des für die Durchführung zuständigen Fachbereichs lässt gemäß §§ 4, 5 und 6 den Bewerber bei entsprechendem Beschluss des Habilitationsausschusses gemäß § 8 Abs. 8 erneut zu.

§ 15

Umhabilitation

Ist der Bewerber bereits bei einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich der Johannes Gutenberg-Universität habilitiert, so kann der Fachbereichsrat von der Einhaltung der Bestimmung der §§ 8 und 9 und in besonderen Fällen auch des § 12 absehen.

§ 16

Erweiterung der Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefähigung kann auf andere Fachgebiete ausgedehnt werden. Diese Erweiterung setzt besondere wissenschaftliche Leistungen auf dem betreffenden Fachgebiet voraus. Die Entscheidung trifft der Habilitationsausschuss gemäß § 7.

(2) Der Dekan des für die Durchführung der Habilitation zuständigen Fachbereichs und der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses der Fachbereiche 11 - 16 und 23 bestätigen in einer Urkunde die Erweiterung der Lehrbefähigung. Die Bestimmungen des § 10 gelten entsprechend.

VI. Beendigung der *venia legendi*

§ 17

Verzicht

(1) Der Habilitierte kann auf die *venia legendi* verzichten. Der Verzicht wird mit seiner Erklärung an den Dekan des Fachbereichs wirksam.

(2) Als Verzicht gilt auch eine Umhabilitation oder eine Berufung an eine andere Hochschule oder einen anderen Fachbereich der Johannes Gutenberg-Universität.

(3) Wünscht ein Habilitierter, dessen *venia legendi* durch Verzicht erloschen ist, später seine Lehrtätigkeit wieder aufzunehmen, so ist nach den Vorschriften über die Umhabilitation (§ 15) zu verfahren.

§ 18
Aberkennung der Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefähigung kann auf Vorschlag des Fachbereichsrats durch Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses der Fachbereiche 11 - 16 und 23 aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung nicht gegeben waren.

(2) Die Lehrbefähigung muss aberkannt werden,

1. wenn der Habilitierte sich zu ihrer Erlangung unlauterer Mittel bedient hat, und
2. wenn derjenige akademische Grad vom Habilitierten nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation war.

(3) Vor der Aberkennung ist dem habilitierten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 19
Widerruf der venia legendi

(1) Die venia legendi gemäß § 11 Abs. 2 kann auf Antrag des Dekans durch Beschluss des Fachbereichsrats widerrufen werden, wenn

1. Gründe vorliegen, die bei einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen,
2. der Habilitierte unbegründet seinen Pflichten gemäß §13 nicht innerhalb der dort bestimmten Fristen nachkommt,
3. der Habilitierte vor Erreichung des 65. Lebensjahrs ohne hinreichenden Grund seine Lehrtätigkeit gemäß § 11 Abs. 2 und 3 für mehr als ein Semester unterbricht.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 kann der Fachbereichsrat für die Dauer des Verfahrens die venia legendi vorläufig widerrufen.

(3) Vor dem Beschluss ist dem Habilitierten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Der Habilitierte kann, wenn zu erwarten steht, dass er seine Lehrverpflichtungen gemäß § 11 Abs. 2 und 3 erfüllt, beim Fachbereichsrat Antrag auf Aufhebung des Widerrufsbeschlusses stellen.

§ 20
Wirkung des Verzichts,
der Aberkennung und des Widerrufs

(1) Wird der Verzicht wirksam oder der Widerruf der Lehrbefugnis rechtskräftig, so verliert der Habilitierte die Rechte aus § 11 Abs. 2 und 3.

(2) Mit der Aberkennung der Lehrbefähigung verliert der Betroffene die Rechtsstellung gemäß § 11.

VII. Anzeigepflicht, Schlussbestimmungen

§ 21

(1) Der Dekan zeigt dem Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz unter Beifügung einer Kopie der Habilitationsurkunde den Vollzug der Habilitation, die Umhabilitation, die Erweiterung der Lehrbefähigung oder einen Verzicht des Habilitierten auf die venia legendi an.

(2) Eine Aberkennung der Lehrbefähigung oder ein Widerruf der venia legendi ist dem zuständigen Ministerium und dem Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

§ 22
Inkrafttreten

Die Habilitationsordnung tritt an dem Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Fachbereiche 11 - 16 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 20. April 1977 außer Kraft.

Mainz, den 21. August 1981

Der Vorsitzende
des Gemeinsamen Ausschusses
der Fachbereiche 11 - 16 und 23
der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz

Prof. Dr. Klaus F a i ß